

## Fazit

Im neuen österreichischen Erbrecht haben die Eltern sowie weitere Seitenverwandte des Verstorbenen keinen Pflichtteilsanspruch mehr, dafür wurde das Ehegattenerbrecht gestärkt. Die Regelung verhindert einen Pflichtteilsanspruch sowohl gegenüber den Eltern als auch gegenüber den Geschwistern des Verstorbenen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber räumt den Aszendenten des Verstorbenen eine Pflichtteilsquote in Höhe von der Hälfte eines Drittels des gesetzlichen Erbrechts ein. Hierbei handelt es sich um eine sehr niedrige Quote, die aber in gewissen Fällen auch einiges an Vermögen mit sich bringen kann.

Eine Problematik der österreichischen Bestimmung kann sich bei sog. Patchwork-Familien darstellen, indem das gesamte Vermögen auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner übergeht und dieser im Falle seines Ablebens das Vermögen auf seine Kinder überträgt. Hier geht das gesamte Vermögen auf jene Kinder über, mit denen der ursprüngliche Erblasser gar nicht verwandt war.

Meines Erachtens ist es dennoch sinnvoll, den Aszendenten keinen Pflichtteilsanspruch mehr einzuräumen. Ich folge hier der Meinung des Gesetzgebers, dass die Eltern meist wohlhabender als ihre Kinder sind und ein Erbrecht der Eltern sich nicht nur als Rarität, sondern auch als überflüssig erweist.

Ein Pflichtteilsrecht ist meiner Ansicht nach für die nächsten Verwandten, also die Kinder und Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner sinnvoll. Ich bevorzuge es, der eigenen (neuen) Familie des Verstorbenen einen Vorrang gegenüber den Aszendenten einzuräumen. Wenn der Erblasser dennoch seine Geschwister bzw. Eltern beerben will, so hat er hier immer noch die Alternative zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung.

Das wichtigste Argument für die Beschränkung des Pflichtteilsrechts spiegelt sich in der Erhöhung der Testierfreiheit des Erblassers. Hierbei handelt es sich um eines der wichtigsten Prinzipien im Erbrecht, nur schon aufgrund dessen erscheint es als gerechter, das Pflichtteilsrecht der Aszendenten zu beseitigen.

Ich bevorzuge die österreichische Bestimmung, da diese die Testierfreiheit fördert, und richte somit einen Appell an den liechtensteinischen Gesetzgeber, diese Bestimmung im Zuge der nächsten Revision zu rezipieren.